TAUWETTER
vereint gegen sexualisierte Gewalt

Tauwetter e.V. · Mehringhof
Gneisenaustr.2a · 10961
Berlin
Telefon 030 / 693 80 07

www.tauwetter.de,
mail@tauwetter.de

Tauwetter e.V.
IBAN: DE23 4306 0967 1242
8098 00

Berlin, den 09.07.2026

Liebe Katharina Nawka,

herzlichen Dank für Ihre großzügige Spende von 200€, sie ist am 02.07.2026 bei uns eingegangen. Wir wissen Ihre Unterstützung sehr zu schätzen und sind Ihnen von Herzen dankbar. Jeder Cent hilft uns dabei, unsere Arbeit fortzusetzen und macht einen Unterschied.

Viele Grüße,

das Team von Tauwetter

TAUWETTER
vereint gegen sexualisierte Gewalt e.V.
Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Survivor Queen gGmbH, Waldweg 42, 29389 Bad Bodenteich

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Nawka LLC
Katharina & Peter Nawka
530b Harkle Road, Suite 100
87505 Santa Fe

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
600 EUR	**Sechshundert Euro**	**28.05.2026 - 28.05.2026**

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
.....
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes **.....**, StNr. **.....**, vom **.....** für den letzten Veranlagungszeitraum **.....** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☒ Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt **Nienburg (Weser)** StNr. **34/215/21869** mit Bescheid vom **03.08.2023** nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) **Abgabenordnung (AO) § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ die Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 II Ziffern 10), die Förderung der Kriminalprävention (§ 52 II Ziffern 20), die Förderung der Volksbildung (§ 52 II Ziffern 7) und die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 52 II Ziffern 25)**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Abgabenordnung (AO) § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ die Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 II Ziffern 10), die Förderung der Kriminalprävention (§ 52 II Ziffern 20), die Förderung der Volksbildung (§ 52 II Ziffern 7) und die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 52 II Ziffern 25)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

☒ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Bad Bodenteich, 06.06.2026

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Wildwasser Kreis Groß-Gerau e. V., Darmstädter Str. 101, 65428 Rüsselsheim

Spendenbescheinigung: 054

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Nawka LLC, Katharina & Peter Nawka, 530b Harkle Road, Suite 100, 87505 Santa Fe, New Mexico, USA

Betrag der Zuwendung - in Ziffern –	- in Buchstaben –	Tag der Zuwendung
200,00	-Zweihundert Euro-	14.07.2026

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

☒ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Groß-Gerau, StNr. 21 250 73 721, vom 25.04.2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☒ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt GroßGerau, StNr.21 250 73721 mit Bescheid vom 25.04.2025 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Psychoziale Beratung in Missbrauchsfällen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:
☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen is

Rüsselsheim, 27.07.2026 i. A.Manuela Hechler M. Hechler

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Wildwasser

Psychologische Beratungsstelle
Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V.
Darmstädter Str. 101
65428 Rüsselsheim
Fon 06142-965760
www.wildwasser.de

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e. V.

FRAUEN UND KINDER SCHUTZHAUS FREIBURG E.V.

Frauen- und Kinderschutzhaus /
Frauen-Beratungsstelle bei
häuslicher Gewalt

Postfach 5672
D-79023 Freiburg

T: 0761 310 72
F: 0761 310 73

info@frauenhaus-freiburg.de
www.frauenhaus-freiburg.de

Sparkasse Freiburg Nördl. Breisgau
IBAN: DE 58 6805 0101 0002 0020 51
BIC: FRSPDE66XXX

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Nawka LLC, Katharina Nawka
530b Harkle Road, Suite 100
87505 Santa Fe New Mexico, USA

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
2.000 €	***zweitausend***	***27.11.2024***

	Ja	Nein
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen		***x***

Wir sind wegen ***Förderung und Unterstützung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder*** nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ***Freiburg-Stadt, StNr. 06470/00829,*** vom ***17.10.2016*** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur ***Förderung und Unterstützung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder*** verwendet wird.
Die Spende ist für die Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG).
Freiburg,

Gudrun Kreft

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).